

Aktenzeichen: 4 AZR 128/84
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 11. September 1985
- 4 AZR 128/84 -

I. Arbeitsgericht Hannover

Urteil vom 20. April 1983
- 6 Ca 225/80 E -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 11. Januar 1984
- 5 Sa 115/83 -

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein
Für das Bundesarchiv:	Ja

Entscheidungsstichwort:

Eingruppg. e. Amtl. Landwirtschaftl. Sachverständigen

Gesetz:

BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage II E VergGr. III, IV a und IV b
jeweils Fallgr. 1 (Amtl. Landwirtschaftlicher Sachverständiger
bei einem niedersächs. Finanzamt)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis des Senats:

Keine Tariflücke bei Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachver-
ständigen in der Finanzverwaltung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 128/84

5 Sa 115/83 Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
11. September 1985

Haust

Urteil

Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. September 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 11. Januar 1984 - 5 Sa 115/83 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist graduierter Ingenieur der Fachrichtung Landbau und demgemäß zur Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur grad." befugt. Seit dem 4. Oktober 1965 steht er beim Finanzamt 0 Land als Amtlicher Landwirtschaftlicher Sachverständiger in den Diensten des beklagten Landes. Er wird in dieser Funktion in den beiden Bezirken der Finanzämter 0 - Land und 0 - Stadt tätig. Im einzelnen obliegen ihm Bodenschätzungen, Betriebsbewertungen und gutachtliche Stellungnahmen zu landwirtschaftlichen Fachfragen im Bereiche der Einkommensteuer, der Grunderwerbssteuer sowie der Einheitsbewertung. Die Bodenschätzungen machen erheblich mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers aus. Dabei obliegt dem Kläger im einzelnen die Führung des Schätzungsausschusses in Vertretung des Finanzamtsvorstehers, die Durchführung der Bodenschätzungen nach § 12 des Bodenschätzungsgesetzes, die Führung der Schätzungskarten, Feldschätzungskarten und Schätzungsbücher, ferner die Offenlegung der Bodenschätzungsergebnisse sowie die Bearbeitung von Beschwerden gegen Nachschätzungsergebnisse.

Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart. Der Kläger wird nach VergGr. IV a BAT vergütet.

Nachdem er diese Forderung vergeblich schriftlich am 19. Oktober 1979 geltend gemacht hatte, hat der Kläger mit der Klage die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Juli 1979 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen und die rückständigen Nettodifferenzbeträge mit 4 v.H. zu verzinsen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, für seine Aufgaben seien die Tätigkeitsmerkmale für landwirtschaftstechnische Angestellte aus dem Teil II E der Vergütungsordnung heranzuziehen, ersatzweise die für technische Angestellte. Er erfülle auch die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

qualifizierenden Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1. Er habe nämlich ein besonders schwieriges Arbeitsgebiet, was sich schon aus den besonderen geologischen Verhältnissen in den beiden Finanzamtsbezirken, in denen er eingesetzt werde, ergebe. Die dortigen geologischen Verhältnisse seien außergewöhnlich und erschwerten seine Arbeit erheblich. Er habe es mit Ausgangsgesteinen verschiedener Herkunftsregionen, mit diluvialen und alluvialen Entstehungsarten der Böden, mit einer besonderen Vielschichtigkeit von Verwitterungsgraden und schließlich mit vielschichtigen Übergängen der Böden zu tun. Seine Tätigkeit hebe sich aber auch durch besondere Bedeutung aus der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 heraus. Sie habe weittragende Konsequenzen für die materiellen Belange des Dienstherrn und die Lebensverhältnisse Dritter. Seine Tätigkeit diene als Grundlage für die Einheitsbewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sowie bei der Einkommensteuer für die Besteuerung der nichtbuchführungspflichtigen Landwirte. Außerdem habe seine Tätigkeit bedeutsame Folgen bei Maßnahmen der Bodennutzungsplanung, der Verbesserung der Agrarstruktur, der Festsetzung von Beleihungsgrenzen, der Bemessung von Entschädigungen, bei Flächenentzug sowie für die Herstellung militärischer Karten und Kartierungen der Geologischen Landesämter. Auch für agrarpolitische Maßnahmen seien die Ergebnisse der Bodenschätzung von Gewicht. Demgemäß hat der Kläger beantragt

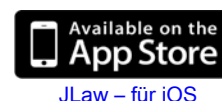
festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Juli 1979 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen und die rückständigen Nettodifferenzbeträge zwischen den VergGruppen IV a und III BAT mit 4 v.H. zu verzinsen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Klagebegehren gebe es keine Rechtsgrundlage. Sofern nicht bezüglich der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen der Finanzverwaltung eine von den Tarifvertragsparteien beabsichtigte Tariflücke vorliege, könne der Kläger allenfalls als Sachbearbeiter angesehen und vergütet werden. Aber selbst

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

wenn die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für landwirtschafts-technische Angestellte heranzuziehen seien, sei die Klage nicht begründet. Die qualifizierenden Anforderungen der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 würden nämlich vom Kläger nicht erfüllt. Seine Tätigkeit sei nicht besonders schwierig. Jedenfalls aber fehle es an der weiter geforderten herausragenden Bedeutung. Diese liege allenfalls dann vor, wenn die Arbeitsergebnisse über die Einzelfallentscheidung hinaus für nachgeordnete Behörden oder Bearbeiter richtungweisend seien. Das sei bei der Tätigkeit des Klägers unmöglich.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt, das Landesarbeitsgericht unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger unter Beschränkung der Zinsforderung auf Prozeßzinsen seit Rechtshängigkeit (23. Juni 1980) sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann die Klage nicht abgewiesen werden.

Nach den vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Feststellungen des Arbeitsgerichts haben die Prozeßparteien einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart. Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Hälfte der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, wonach darunter eine unter Hinzurechnung der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

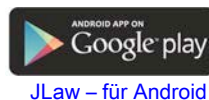
Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. die Urteile des Senats vom 30. Januar 1985 - 4 AZR 184/83 - und 24. Oktober 1984 - 4 AZR 386/82 -, beide zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Während das Landesarbeitsgericht - bei seiner rechtlichen Beurteilung konsequent - hierauf überhaupt nicht eingeht, sieht das Arbeitsgericht, soweit der Kläger zu 73 v. H. seiner Gesamtarbeitszeit mit Bodenschätzungen beschäftigt wird, diese bei weitem überwiegende Tätigkeit des Klägers als einen Arbeitsvorgang an. Diese Beurteilung erscheint zutreffend und entspricht den Grundsätzen der Senatsrechtsprechung. Einheitliches Arbeitsergebnis dieser Tätigkeit des Klägers ist unstreitig die sachgerechte Ausführung der Bodenschätzungen anhand der bestehenden Vorschriften. Schon aufgrund seiner singulären Funktion verrichtet der Kläger diese Tätigkeit allein und alleinverantwortlich, so daß insoweit, wovon auch das Arbeitsgericht ausgeht, Zusammenhangstätigkeiten und Verwaltungsübung feststehen. Nach den Feststellungen des Arbeitsgerichts, die auch dem unstreitigen Sachverhalt entsprechen, sind die Aufgaben des Klägers im Bereiche der Bodenschätzung auch nach tatsächlichen Gesichtspunkten nicht weiter aufteilbar und tarifrechtlich einheitlich zu bewerten. Damit entspricht diese Beurteilung des Arbeitsgerichts der des Senats in seinem Urteil vom 29. August 1984 - 4 AZR 309/82 - AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT 1975 (auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen), das einen Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen in Rheinland - Pfalz betraf.

Während das Arbeitsgericht angenommen hatte, der Kläger müsse entweder als landwirtschaftstechnischer oder als technischer Angestellter angesehen werden und bei ihm seien auch die entsprechenden qualifizierenden Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 bzw. 2 erfüllt, hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

diese Beurteilung des Arbeitsgerichts sei weder im Ergebnis noch in der Begründung zutreffend. Entscheidend sei, daß es für das Begehren des Klägers keine tarifliche Rechtsgrundlage gebe. Bezüglich der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (und der Bausachverständigen) der Finanzverwaltung bestehe nämlich eine bewußte Tariflücke. Der Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 30. März 1979 enthalte für diese Angestellten entgegen dem früheren Recht keine speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale mehr. Ausweislich der entsprechenden Redaktionsverhandlungen hätten sich damals die Tarifvertragsparteien über die Vergütung dieses Personenkreises nicht einigen können. Damit sei es den Gerichten für Arbeitssachen verwehrt, irgendwelche Merkmale der Vergütungsordnung zum BAT auf die Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen der Finanzämter anzuwenden. Dafür spreche auch, daß die Tarifgemeinschaft deutscher Länder erklärt habe, ihre Mitgliederversammlung habe die Länder ermächtigt, die Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen und die Bausachverständigen der Finanzverwaltung in bestimmter Weise außertariflich einzugruppieren. Weiter hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, entgegen der Meinung des Arbeitsgerichts dürften die speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für landwirtschaftstechnische Angestellte schon deshalb nicht herangezogen werden, weil der Kläger weder unmittelbar in der Landwirtschaft noch im Weinbau oder Gartenbau tätig sei. Nur für diesen Personenkreis seien diese Tätigkeitsmerkmale anwendbar.

Dieser Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat nicht zu folgen, wie er bereits in seinem einen Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen aus dem Bundesland Rheinland-Pfalz betreffenden Urteil vom 29. August 1984 - 4 AZR 309/82 - AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT 1975 (auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) im einzelnen ausgeführt hat. An dieser Beurteilung hält der Senat auch nach erneuter Überprüfung der Rechtslage fest. Im Ausgangspunkt richtig führt das Landesarbeitsgericht aus, daß es nach dem ab 1. Juli 1979 geltenden Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in den Steuerverwaltungen vom 30. März 1979 entgegen dem früheren Recht keine speziellen Tätigkeitsmerkmale



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

7 -

- 7 -

mehr für die Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen und Bausachverständigen der Finanzverwaltung gibt, obwohl derartige Angestellte nach wie vor im wesentlichen in ihren bisherigen Funktionen weiterbeschäftigt werden. Das Landesarbeitsgericht weist auch richtig darauf hin, daß die Tarifvertragsparteien damals keine Einigung über die Eingruppierung dieses Personenkreises haben erzielen können, wozu es in den Redaktionsverhandlungen heißt:

"Die Tarifvertragsparteien kommen überein, keine Tätigkeitsmerkmale für Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige und für Bausachverständige unter den unter Abschnitt II Nr. 1 genannten Tarifvertrag aufzunehmen.",

worauf die Vertreter der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erklärten, ihre Mitgliederversammlung habe die Länder ermächtigt, die Bausachverständigen in bestimmter Weise außertariflich einzugruppieren (vgl. Clemens / Scheuring / Steingen / Wiese, BAT, VergO, Anm. 30 i).

Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts kann hieraus jedoch, wie die Revision richtig erkannt hat, auf eine bewußte Tariflücke nicht geschlossen werden. Eine solche liegt, wie der Senat bereits in dem schon genannten Urteil vom 29. August 1984 - 4 AZR 309/82 - AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT 1975 (auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) im einzelnen ausgeführt hat, nur dann vor, wenn die Tarifvertragsparteien eine regelungsbedürftige Frage bewußt tariflich ungeregelt lassen und dies in einer entsprechenden Auslassung seinen Ausdruck findet, die freilich ihren Grund auch darin haben kann, daß sich die Tarifvertragsparteien über die betreffende Frage nicht haben einigen können. Diese Voraussetzungen liegen entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts für die tarifliche Mindestvergütung der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (und Bausachverständigen) der Finanzämter nicht vor. Daran ändert nichts, daß die Tarifvertragsparteien bei den Tarifverhandlungen im Jahre 1979 bewußt davon abgesehen haben, wie früher für diesen speziellen Personenkreis auch wieder besondere tarifliche Tätig-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



ke...
re...
D...
D...
nicht

- 8 -

den Schluß, daß die Tarifvertragsparteien diesen Personenkreis gänzlich aus der Vergütungsordnung zum BAT hätten entfernen wollen. Dem steht einmal der umfassende Charakter des BAT und seiner Vergütungsordnung entgegen, aber auch die Erwägung, daß es die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes in aller Regel deutlich zu sagen pflegen, wenn nach ihrem Willen die Vergütungsordnung zum BAT ausnahmsweise für bestimmte Angestelltengruppen nicht gelten soll, wie das beispielsweise für die Lehrkräfte nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen zutrifft. Auch aus der Niederschrift über die Redaktionsverhandlungen und der Tatsache, daß die Tarifgemeinschaft deutscher Länder Eingruppierungsrichtlinien für Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige und Bausachverständige der Finanzverwaltung eingeführt und zur Anwendung freigegeben hat, können gegenteilige rechtliche Schlüsse nicht gezogen werden. Das geschieht nämlich auch sonst trotz vorhandener und nach allgemeinen Grundsätzen anwendbarer Tätigkeitsmerkmale aus praktischen Gründen.

Entscheidend kommt es demgegenüber vielmehr auf die bestehende objektive Tarifrechtslage an. Demgemäß ist davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien in dem durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in den Steuerverwaltungen vom 30. März 1979 neugefaßten Teil II J eingangs in einer Vorbemerkung ausdrücklich bestimmen:

"Für Angestellte, die in dem Unterabschnitt I nicht aufgeführt sind, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts II, wenn sie auch im Unterabschnitt II nicht aufgeführt sind, die Tätigkeitsmerkmale des Teils I und der anderen Abschnitte dieses Teils. "

Damit haben die Tarifvertragsparteien ganz eindeutig zu verstehen gegeben, daß ungeachtet des Fortfalls der bisherigen speziellen Tätigkeitsmerkmale für Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige und Bausachverständige der Finanzverwaltung es auch im Bereiche dieser Sonderverwaltung bei dem allgemeinen Grundsatz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

- 9 -

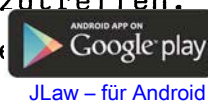
verbleiben soll, daß vom BAT grundsätzlich alle Angestellten des öffentlichen Dienstes erfaßt werden sollen, so daß eine diesem Grundsatz widersprechende Norm, die dieses bedeutsame tarifliche Recht entzieht und Arbeitnehmer aus der Vergütungsordnung zum BAT gänzlich entfernt, ganz besonderer Klarheit und Deutlichkeit bedürfte (vgl. dazu schon BAG 38, 221, 226 = AP Nr. 64 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Auch darauf weist die Revision zutreffend hin.

Zu seiner gegenteiligen Rechtsauffassung gelangt das Landesarbeitsgericht offenbar in erster Linie aufgrund des Ganges der Tarifverhandlungen des Jahres 1979. Darauf kommt es jedoch nicht entscheidend an. Entscheidend ist vielmehr das aufgrund der Tarifverhandlungen zustandgekommene neue Tarifrecht und dessen Auslegung nach den allgemeinen Grundsätzen der Tarifauslegung, d.h. in erster Linie nach Tarifwortlaut und tariflichem Gesamtzusammenhang (vgl. das Urteil des Senats vom 12. September 1984 - 4 AZR 336/82 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Dabei kommt es wiederum entscheidend auf den Inhalt der zuvor gewürdigten Vorbemerkung zum neugefaßten Teil II J der Vergütungsordnung an, der zur Heranziehung der dort in Bezug genommenen Teile der Vergütungsordnung zwingt. Hieran ändert weder der von den Tarifvertragsparteien beabsichtigte und realisierte Fortfall der speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale etwas noch der Inhalt der von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder herausgegebenen Eingruppierungsrichtlinien. Als Empfehlung und Darstellung der Rechtsauffassung lediglich einer Tarifpartei sind sie ohnehin für die Tarifauslegung unmaßgeblich.

Wie der Kläger weiter zutreffend in der Revision ausführt und es auch das beklagte Land für rechtlich möglich hält, sind im Sinne der ersten rechtlichen Alternative des Arbeitsgerichts und im Gegensatz zur Meinung des Landesarbeitsgerichts für den Kläger die Tätigkeitsmerkmale des Teils II E der Vergütungsordnung für gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte heranzuziehen, von denen die für Angestellte mit landwirtschaftlichen Aufgaben vorliegend zutreffen. Auch bei der Beurteilung dieser Frage verbleibt der Senat bei der ersten Alternative.



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

-10 -

prüfung der Rechtslage bei seiner in seinem Urteil vom 29. August 1984 - 4 AZR 309/82 - AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT 1975 (auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) vertretenen Auffassung. Auch vorliegend machen der unstreitige Sachverhalt und das für das Arbeitsgericht erstattete Sachverständigengutachten deutlich, daß der Kläger für seine Aufgaben als Amtlicher Landwirtschaftlicher Sachverständiger weder eine allgemeine technische Ingenieurausbildung noch - von gewissen Grundkenntnissen im Vermessungswesen abgesehen - technische Fachkenntnisse braucht. Vielmehr benötigt und verwendet er Fachkenntnisse auf den Gebieten der Bodenforschung und Bodenkunde, der allgemeinen Landwirtschaft, der Landeskultur sowie der Klimakunde, der Gewässerkunde sowie solche aus verschiedenen Naturwissenschaften. Dabei handelt es sich um Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in einer landwirtschaftlichen Fachausbildung bzw. einer entsprechenden Tätigkeit in der Landwirtschaft oder landwirtschaftlichen Berufen erworben werden, weswegen, wie auch der vorliegende Fall ausweist, als Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige in der Finanzverwaltung nur Landwirte und landwirtschaftlich ausgebildete Kräfte verwendet werden, die erfahrungsgemäß nicht selten aus bäuerlichen Betrieben, aber auch von Landwirtschaftsämtern und Landwirtschaftskammern zur Finanzverwaltung kommen.

Zu diesem Personenkreis gehört auch der Kläger als "Agraringenieur", wobei allein aus der Verwendung des Wortes "Ingenieur" nicht der rechtliche Schluß gezogen werden kann, der Kläger sei technischer Angestellter im Sinne der entsprechenden Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Vergütungsordnung. Darunter fallen nämlich lediglich technische Angestellte im Sinne einer bestimmten tariflichen und zugleich herkömmlichen Bedeutung. Dabei handelt es sich um diejenigen Angestellten, deren Tätigkeit eine technische Ausbildung (wie die eines Fachschulingenieurs etwa für Hoch- oder Tiefbau) bzw. technische Kenntnisse fordert und nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

- 11 -

Charakter hat (vgl. die Urteile des Senats vom 30. Januar 1985 - 4 AZR 184/83 - , zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und 29. August 1984 - 4 AZR 309/82 - AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Dazu gehört der Kläger weder nach seiner besonderen Ausbildung als Ingenieur der Fachrichtung Landbau noch aufgrund seiner dieser Spezialausbildung entsprechenden Tätigkeit. Daher können auch entgegen der Meinung des Arbeitsgerichts und des beklagten Landes für Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige der Finanzämter die allgemeinen Merkmale für technische Angestellte aus dem Teil I der Vergütungsordnung des BAT nicht herangezogen werden.

Die vorliegend heranzuziehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale für landwirtschaftstechnische Angestellte des Teils II E der Vergütungsordnung gelten entgegen der insoweit zu engen Auffassung des Landesarbeitsgerichts auch nicht etwa nur für Angestellte, die in der öffentlichen Hand gehörenden landwirtschaftlichen Betrieben wie Versuchsgütern oder Domänen tätig sind. Schon der dafür in erster Linie maßgebliche Tarifwortlaut läßt eine derartige Beschränkung nicht zu. Vielmehr müssen danach die tarifunterworfenen Angestellten lediglich mit Aufgaben beschäftigt werden, die ihrerseits den Fachgebieten Gartenbau, Landwirtschaft und Weinbau zuzurechnen sind. Auch der tarifliche Gesamtzusammenhang bestätigt diese vom Senat gezogene Rechtsfolge. So gibt es beispielsweise in den Protokollnotizen zu diesem Teil der Vergütungsordnung zahlreiche Merkmale für Tätigkeiten, die nur oder wenigstens in aller Regel nur bei mit landwirtschaftlichen Fachfragen befaßten Behörden (Landwirtschaftsämter, Landeskulturämter usw.) vorkommen. Daher hat der Senat die Tätigkeitsmerkmale des Teils II E der Vergütungsordnung z.B. auch auf einen Angestellten angewendet, der bei einem Landwirtschaftsamt landwirtschaftliche Beratungsaufgaben erledigt (vgl. das Urteil des Senats vom 5. Juli 1978 - 4 AZR 795/76 - AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT 1975), sowie auf den Leiter der Gartenbauabteilung eines Staatsbades (vgl. das Urteil

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

des Senats vom 25. Oktober 1972 - 4 AZR 432/71 - AP Nr. 59 zu §§ 22, 23 BAT). Das gilt angesichts der speziellen Aufgabensstellung des Klägers auch vorliegend (vgl. auch Clemens / Scheuring / Steingen / Wiese, aaO, VergO, Anm. 30 i).

Damit können trotz ihrer sonst zu bejahenden Auffangfunktion (vgl. das Urteil des Senats vom 21. März 1984 - 4 AZR 76/82 - AP Nr. 89 zu §§ 22, 23 BAT 1975) auch die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst vorliegend nicht angewendet werden. Rechtlich nicht möglich ist es aber auch, den Kläger im Sinne des weiteren Vorbringens des beklagten Landes als "Sachbearbeiter" zu qualifizieren. Wie der Senat bereits ebenfalls im einzelnen in seinem Urteil vom 29. August 1984 - 4 AZR 309/82 - AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT 1975 (auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen) ausgeführt hat, wird nämlich in der Vergütungsordnung zum BAT und insbesondere in deren im Jahre 1979 neugefaßten Teil II J bei der Verwendung des Begriffs des " Sachbearbeiters" sehr genau nach Tätigkeiten und Funktionen differenziert (z.B. "Sachbearbeiter für Straf- und Bußgeldsachen" oder "Sachbearbeiter in der Rechtsbehelfsstelle"). Schon deswegen ist es nicht angängig, den Kläger als Sachbearbeiter im tariflichen Sinne anzusehen. Wenn im übrigen im Jahre 1979 die Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen und die Bausachverständigen von den Tarifvertragsparteien als Angestellte mit bekannten und geläufigen Spezialaufgaben aus dem Teil II J der Vergütungsordnung herausgenommen worden sind, ist es auch deswegen nicht möglich, sie nunmehr als " Sachbearbeiter " im Sinne dieses Teiles der Vergütungsordnung zu qualifizieren. Abgesehen davon wird der Kläger auch nicht als Sachbearbeiter bei einem Finanzamt beschäftigt, sondern mit den speziellen Fachaufgaben eines Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen in den Bezirken zweier Finanzämter.

Damit sind die nachfolgenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale aus Teil II E der Vergütungsordnung heranzuziehen, wonach zu

ve  [JLaw Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)


JLaw - für Android


JLaw - für iOS

13 -

- 13 -

nach VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte ...

nach VergGr. IV a Fallgruppe 1

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte ... und

nach VergGr. III Fallgruppe 1

Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte ...

Diese Tätigkeitsmerkmale bauen aufeinander auf, so daß zunächst zu überprüfen ist, ob die Tätigkeit des Klägers den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 entspricht. Alsdann ist die entsprechende Prüfung anhand der qualifizierenden Merkmale der höheren Vergütungsgruppen vorzunehmen (vgl. die Urteile des Senats vom 24. Oktober 1984 - 4 AZR 518/82 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und 6. Juni 1984 - 4 AZR 218/82 AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).

-14-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

Der Kläger ist Ingenieur der Fachrichtung Landbau ("Agraringenieur"). Er übt auch eine entsprechende Tätigkeit aus, da zur Erfüllung seiner Aufgaben als Amtlicher Landwirtschaftlicher Sachverständiger in der Finanzverwaltung eine derartige Ausbildung bzw. entsprechende landwirtschaftliche Fachkenntnisse notwendig sind. Damit erfüllt der Kläger die tariflichen Voraussetzungen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1.

Demgegenüber fordert das Qualifikationsmerkmal der besonderen Leistungen" der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 eine erhöhte Qualität der Arbeit, die den Einsatz gegenüber den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 erhöhten Wissens und Könnens erfordert (vgl. das Urteil des Senats vom 6. Juni 1984 - 4 AZR 218/82 - AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Darüber hinaus fordern die weiter heranzuziehenden Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1, auf die sich der Kläger stützt, eine nochmalige zweifache Qualifizierung, und zwar einmal aufgrund einer "besonders schwierigen Tätigkeit" und außerdem durch eine entsprechende "Bedeutung des Aufgabengebietes", die sich beispielsweise aus dessen Größe, der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben kann. Dabei wird jeweils eine gewichtige Heraushebung gefordert (vgl. auch dazu das zuvor genannte Urteil des Senats vom 6. Juni 1984 - 4 AZR 218/82 - AP Nr. 90 zu § 22, 23 BAT 1975). Anhand dieser Grundsätze wird das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines bei der Anwendung der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe bestehenden Beurteilungsspielraumes anhand des Vorbringens des Klägers bzw. des unstreitigen Sachverhaltes - erforderlichenfalls nach weiteren Auflagen gemäß § 139 ZPO - darüber zu entscheiden haben, ob der bzw. die rechtserheblichen Arbeitsvorgänge des Klägers den Merkmalen der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 entsprechen. Dabei dürfte die Anforderung "langjähriger praktischer Erfahrung" erfüllt sein, weil der Kläger unstreitig die Tätigkeit eines

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-15-

- 15 -

Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen seit dem Jahre 1965 ausübt.

Das Landesarbeitsgericht wird dabei darauf Bedacht zu nehmen haben, daß das beklagte Land in Übereinstimmung mit einer in der Rechtsprechung der Instanzgerichte häufig vertretenen Auffassung bei der tariflichen Anforderung der besonderen Bedeutung (VergGr. III BAT Fallgruppe 1) zu hohe Anforderungen stellt. Dazu hält es das beklagte Land für erforderlich, daß die Tätigkeit des Angestellten für andere Bearbeiter oder nachgeordnete Behörden "richtungweisend" sein muß. Schon deswegen hält das beklagte Land beim Kläger, bei dem diese tatsächlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, die Annahme einer besonders bedeutungsvollen Tätigkeit für ausgeschlossen. Eine derartige Beschränkung auf bestimmte innerbehördliche Funktionen oder die Angehörigen von Mittel- und Oberbehörden, zu der die Rechtsauffassung des beklagten Landes führt, ist jedoch weder dem Tarifwortlaut noch dem tariflichen Gesamtzusammenhang zu entnehmen. Die Tarifvertragsparteien verlangen vielmehr lediglich, daß sich die Tätigkeit des Angestellten auch durch ihre Bedeutung beträchtlich über die Anforderungen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 heraushebt. Das kann in vielfacher Weise geschehen, etwa - im Sinne der Senatsrechtsprechung - auch in der besonderen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit im innerdienstlichen Bereich oder für die Allgemeinheit seinen Grund haben (vgl. dazu auch Clemens / Scheuring / Steingen / Wiese, aaO, VergO, Anm. 56). Das Maß der Anforderungen der Tarifvertragsparteien kann im übrigen den in der Protokollnotiz Nr. 5 genannten Beispielen entnommen werden.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)